

haft zu machen, in denen günstige Bedingungen für die weitere gesellschaftliche Erziehung vorhanden sind (§ 63 Abs. 2 SVWG).

- Des weiteren haben die Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise die Räte der Städte und Gemeinden von der bevorstehenden Rückkehr von Bürgern aus Strafvollzugseinrichtungen zu verständigen. Die Räte der Städte und Gemeinden haben (wenn erforderlich) gemäß § 59 Abs. 1 SVWG Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind folgende Besonderheiten zu beachten:
 - a) Erfolgt eine Strafaussetzung auf Bewährung entsprechend § 349 StPO in Verbindung mit § 45 StGB sowie § 17 der 1. Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung, ist der bereitgestellte Arbeitsplatz und Wohnraum dem zuständigen Gericht mitzuteilen. *
 - b) Wurde vom Gericht zusätzlich — um einer erneuten Straffälligkeit vorzubeugen — gemäß § 48 StGB auf staatliche Kontrollmaßnahmen durch die Deutsche Volkspolizei erkannt, ist die Auswahl des Arbeitsplatzes und des Wohnraumes mit dem Volkspolizei-Kreisamt abzustimmen.
 - c) Wurde neben einer Strafe mit Freiheitsentzug außerdem gemäß § 51, § 45 Abs. 3 Ziff. 4 oder § 47 Abs. 2 Ziff. 3 StGB eine Aufenthaltsbeschränkung festgelegt, haben die zuständigen Räte der Kreise entsprechend § 339 Abs. 1 Ziff. 3 StPO und § 29 der 1. Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung dafür Sorge zu tragen, daß die Verurteilten an einem anderen Ort Wohnraum und Arbeit erhalten. Die Unterbringung soll in der Regel im gleichen Bezirk erfolgen. Den Räten der Kreise werden dazu vom Gericht entsprechende Verwirklichungsersuchen übermittelt (§ 3 der 1. DB zur StPO). Beabsichtigt die Familie der Verurteilten, den neuen Aufenthaltsort mit ihnen zu teilen, dann sind sie dabei von den Räten der Kreise bei der Realisierung dieses Wunsches zu unterstützen (§ 29 Abs. 5 der 1. DB zur StPO).
 - d) Hat das Gericht neben der Freiheitsstrafe entsprechend § 53 StGB die Ausübung bestimmter Tätigkeiten untersagt, haben die Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachabteilungen auf der Grundlage des § 339 Abs. 1 Ziff. 3 StPO und dem § 42 der 1. DB zur StPO die Genehmigungsdokumente, wie z. B. Gewerbeerlaubnisse, Konzessionen, Approbationen usw., einzuziehen. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß diese Verurteilten eine andere Tätigkeit erhalten.